

Einkaufsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen gem. § 310 Abs. 1 BGB

1. Bestellung

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, ohne dass es eines weiteren Widerspruchs bedarf, auch wenn der Auftragnehmer unsere Bestellung mit abweichenden Bedingungen bestätigt. Die Annahme der Bestellung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Mündliche oder fernmündliche Absprachen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung und der Durchführung der Bestellung sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Die der Bestellung zugrundeliegenden Nettopreise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus, insbesondere bei Materialpreissteigerungen, Steuer-, Fracht-, Tarif-, Maut- und Soziallastenerhöhungen.

2. Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, Zeichnungen, Muster usw., die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die dem Auftragnehmer überlassenen Gegenstände sind nach Erledigung der Bestellung aufaufgefordert zurückzugeben. In unserem Auftrag erstellte Filme, Werkzeuge etc. sind mit Warenlieferung an uns zu senden. Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten.

3. Muster und Fertigungsmittel

Der Auftragnehmer garantiert die sachgemäße Aufbewahrung von angefertigten Mustern, Fertigungsmitteln (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) und trägt das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung. Die genannten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren.

4. Lieferzeit

Der in unserer Bestellung festgelegte eintreffende Liefertermin ist fix. Wenn ein Lieferzeitraum genannt ist, errechnet sich der Fixtermin ab Bestelldatum. Sofern der Auftragnehmer den Fixtermin nicht einhalten kann, sind wir sofort und schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat uns den Grund für die Lieferverzögerung und den tatsächlichen Liefertermin (eintreffend) unverzüglich mitzuteilen. Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Mit Ablauf des Liefertermins ist die Leistung fällig. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt uns ohne Anmahnung und/oder Inverzugsetzung Ersatz auf Kosten des Auftragnehmers zu beschaffen, sei es durch uns oder durch Dritte, oder vom Vertrag zurücktreten. Im Fall eines aufgrund Lieferverzugs erfolgten Rücktritts vom Kaufvertrag stehen dem Auftragnehmer keine Ansprüche auf Schadenersatz/Stornokosten etc. zu.

5. Gewährleistung

Der Auftragnehmer garantiert auch ohne Mängelrüge, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, den im Bestellschreiben angegebenen Bedingungen sowie den neuesten technischen und gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie alle zugesicherten Eigenschaften erfüllt. Diese Garantie umfasst auch Materialien, Werkzeuge, Sonderanfertigungen usw. von Vorlieferanten. Über Änderungen des Liefergegenstandes ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer behält sich für diesen Fall eine Prüfung und die Abnahme vor. Die Zustimmung zur Änderung erfolgt schriftlich. Bei Wareneingang wird im Stichprobenverfahren geprüft. Für den Fall der Mangelhaftigkeit und/oder bei Überschreitung der zulässigen Grenzwertwerte, wird die Ware zurückgewiesen oder - nach unserer Wahl - auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu 100% geprüft, nach Wahl nachgearbeitet oder Ersatz verlangt, wobei die Geltendmachung von Verzugsschäden und/oder gesetzlicher Garantiebestimmungen sowie Deckungskauf vorbehalten bleiben. Die mangelhaften Teile werden zur Abholung durch den Auftragnehmer bereitgestellt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Abholung werden die mangelhaften Teile entsorgt. Der Wert der mangelhaften Teile wird vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. Ersatzlieferungen sind „frei Haus“ zu liefern. Für die erneute Prüfung stellen wir Prüfkosten in Rechnung. Eine ggf. notwendige Demontage und Neumontage ist kostenfrei zu erledigen. Die Garantie beginnt mit Wareneingang bzw. mit Abnahme des Liefergegenstandes und beträgt 24 Monate, es sei denn, es wurde eine längere Garantiezeit vereinbart. Ein versteckter Mangel kann auch nach Ablauf der Garantie geltend gemacht werden. Er wird innerhalb von 14 Tagen nach seiner Entdeckung dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Bei seinen Lieferungen hält der Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG. Der Auftragnehmer wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen der Ware, insbesondere durch die REACH- und RoHS-Verordnung, verursachte Schäden der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich schriftlich informieren und im Einzelfall Lösungsvorschläge unterbreiten und mit uns abstimmen. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Im Rahmen dieser Haftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 423 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche, wie z.B. weitergehende Schadenersatzansprüche. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten.

6. Verpackung und Frachtkosten

Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich DDP gemäß Incoterms 2010, also ohne Verpackungskosten, Maut-, Porto- und Versicherungskosten. Wir weisen darauf hin, dass wir eine eigene Transportversicherung besitzen und somit Verbotskunde sind.

7. Lieferdokumentation und Sicherheit der Lieferkette

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seinen Rechnungen das Ursprungsland sowie die der Ware entsprechende Zolltarifnummer aufzuführen. Auftragnehmer mit Sitz in der EU sowie in der Türkei sind dazu verpflichtet, für Warenlieferungen an uns den präferenziellen Status der gelieferten Waren anhand einer Lieferantenerklärung nach gesetzlich vorgeschriebenem Wortlaut nachzuweisen, soweit möglich im Rahmen einer Langzeit-Lieferantenerklärung. Lieferantenerklärungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, werden nicht anerkannt. Die einschlägigen Nachweise sind hierzu unaufgefordert durch den

Auftragnehmer beizubringen und vorzulegen. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten (z. B. für Zölle), die aus der Nichtvorlage von Präferenznachweisen entstehen. Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, belastbare Aussagen zum handelspolitischen Ursprung der gelieferten Waren zu treffen und diesen bei Bedarf in geeigneter Art und Weise nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns umgehend schriftlich zu unterrichten, wenn Erklärungen zum präferenziellen Status oder zum handelspolitischen Ursprung, auch teilweise, ihre Geltung verlieren oder Änderungsstatbestände eintreten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sicherheit der Lieferkette im Sinne der jeweils geltenden zoll- und sicherheitsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer selbst Teilnehmer eines internationalen Sicherheitsprogramms (z. B. AEO) ist.

Hierzu verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere,

- Waren ausschließlich an sicheren Betriebsstätten und Umschlagsorten herzustellen, zu lagern, zu bearbeiten, zu verladen oder zu versenden,
- Waren während Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Transport und Übergabe wirksam gegen unbefugten Zugriff zu schützen,
- geeignete organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Sicherstellung der physischen und organisatorischen Sicherheit entlang der Lieferkette zu treffen,
- ausschließlich zuverlässiges und entsprechend ausgewähltes Personal einzusetzen und dieses zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen anzuweisen,
- bei Einschaltung von Unterauftragnehmern, Logistik- oder Transportdienstleistern sicherzustellen, dass auch diese zur Einhaltung gleichwertiger Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet sind.

Die Einhaltung dieser Pflichten stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für deren Umsetzung innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Der Auftragnehmer erkennt an, dass mit der Annahme der Bestellung diese Sicherheitsanforderungen als verbindlich vereinbart gelten. Eine gesonderte Sicherheitserklärung, Bestätigung oder Unterschrift ist hierfür nicht erforderlich. Auf berechtigtes Verlangen hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise oder Erläuterungen zur Umsetzung der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

8. Versand

Die Gefahr des Versandes trägt der Auftragnehmer. Für alle Schäden und Kosten, die durch unsachgemäßen Versand und Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, haftet der Auftragnehmer. Jeder Sendung ist ein ausführlicher Lieferschein mit unseren Bestelldaten beizufügen. Für Sendungen, denen keine zuzuordnenden Lieferpapiere beigefügt sind, gelten unsere bei Eingang des Liefergegenstandes getroffenen Feststellungen bezüglich Menge, Gewicht usw., als für eine Berechnung maßgebend.

9. Rechnungserteilung

Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung unter genauer Angabe der Bestelldaten in digitaler Form als PDF zu übermitteln. Bei fehlerhaften Lieferungen gilt für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Tag der Klärung der Beanstandung. Geht die Rechnung später als die Ware ein, ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend.

10. Zahlungsbedingungen

Auf bearbeitungs- und prüfungsfähige Rechnungen leisten wir Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang gegen Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tagen netto ohne Abzug. Nur einwandfreie, auftragsgemäße und abgenommene Ware verpflichtet uns zur Zahlung. Die Aufrechnung eigener Ansprüche gegen den Auftragnehmer mit seinen Kaufpreis- bzw. Werklohnansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen ist zulässig. Auch wenn wir eine vorzeitige Lieferung annehmen, so richtet sich die Fälligkeit der Rechnung nach dem vereinbarten Liefertermin, zuzüglich 30 Tage. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten bzw. mit einem Verzugsschaden zu verrechnen.

11. Rücktrittsrecht

Wir sind jederzeit berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung zu stornieren. Ist der Grund der Stornierung nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten, sind diesem die im Zusammenhang mit der Bestellung bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen, schriftlich durch Belege nachgewiesenen, Kosten zu ersetzen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, wie entgangener Gewinn, Provision u.ä. sind ausgeschlossen. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren gestellt und/oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt und zur Abnahme der Bestellung nicht verpflichtet.

12. Abtretung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der mit uns geschlossene Vertrag nicht auf Dritte übertragen werden; ebenso ist auch eine Abtretung von Kaufpreis- bzw. Werklohnansprüchen durch den Auftragnehmer ausgeschlossen.

13. Tätigkeiten in unserem Betrieb

Vom Auftragnehmer beauftragte Personen, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

14. Rechtsmängel

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Verwendung des Liefergegenstandes keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Soweit der Auftragnehmer gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetz haftet, stellt der Auftragnehmer uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und übernimmt alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

15. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein, tritt an deren Stelle das Gesetz. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns.

16. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen ist nach unserer Wahl Oberhaching, Mindelheim oder Bystrice n.P. (Tschechische Republik). Gerichtsstand ist München.

Stand 05 2026